

Berta-Seidl-Stiftung

Vorbemerkung

Frau Berta Seidl, geboren am 25.04.1910, verstorben am 05.12.2003, hat mit Testament vom 24.09.2003 die Katholische Kirchengemeinde St. Maria Königin des Friedens, Freiberg a. N., zur Alleinerbin eingesetzt. Neben Barvermögen hat die Erblasserin der Kirchengemeinde auch ein Grundstück vererbt, das zwischenzeitlich veräußert wurde. Eine Zweckbestimmung für ihren Nachlass hat die Erblasserin nicht getroffen. Aufgrund des Beschlusses des Kirchengemeinderates der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Königin des Friedens, Freiberg a. N., vom 28.07.2004 wird die „Berta-Seidl-Stiftung“ mit Sitz in Freiberg a. N. als nicht rechtsfähige ortskirchliche Stiftung im Sinne des § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen in der Diözese Rotenburg-Stuttgart (Kirchengemeindeordnung / KGO) vom 1. Juli 2002 (KABl. 2002, S. 113ff. und S. 175f.) auf der Grundlage der nachstehenden Satzung errichtet.

Berta-Seidl-Stiftung

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Berta-Seidl-Stiftung“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Freiberg a. N.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Rechtsstellung und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige ortskirchliche Stiftung im Sinne des § 14 Abs. 1 KGO, deren Rechts- und Vermögensträgerin die Katholische Kirchengemeinde St. Maria Königin des Friedens, Freiberg a. N., ist.

§ 3 – Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der besonderen Seelsorge (Erwachsenen-, Jugend- und Altenseelsorge). Folgende Verwendungen sind dabei ausgeschlossen:

1. Übernahme laufender Personal- und Bewirtschaftungskosten der Kirchengemeinde,
2. Übernahme laufender Unterhaltungsaufwendungen der kirchlichen Gebäude, einschließlich der sich im Eigentum der Kirchengemeinde befindlichen Wohnungen.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Stiftungsvermögen

- (1) Das gesamte mit dem Alleinerbe verbundene Vermögen wird in die Stiftung eingebracht. Die mit dem Erbe verbundenen Vermächtnisse und Auflagen sind aus dem Vermögen zu bestreiten. Das Grundstocksvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus 469.331,43 € Restbarvermögen und 44.404,02 € Verkaufserlös aus Grundstück Hallweilstraße 1 in Freiberg a. N.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstocksvermögen ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind nach einer evtl. Deckung der Verwaltungskosten für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Das Stiftungsvermögen sowie die Verwendung der Erträge sind im Haushaltsplan bzw. der Jahresrechnung der Kirchengemeinde nachzuweisen.
- (5) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung nach Feststellung durch den Kirchengemeinderat. Die Prüfung muss sich auch auf die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 6 – Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind

1. der Vorstand und
2. der Kirchengemeinderat.

§ 7 – Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen, dem jeweiligen Pfarrer und einer vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählten Person. Der Pfarrer ist Vorsitzender, das andere Vorstandsmitglied dessen Stellvertreter. Der Pfarrer kann sein Amt als Vorstand und als Vorstandsmitglied abgeben. In diesem Fall wählt der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gegebenenfalls einen stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Amtsantritt eines neuen Pfarrers entscheidet dieser neu über die Ausübung des Amtes als Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte,
 2. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 3. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kirchengemeinderates,
 4. Unterrichtung des Kirchengemeinderates über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
 5. Annahme von Zustiftungen und Spenden.

§ 8 – Rechtsvertretung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem / seiner Stellvertreter/in vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der / die stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Für die Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber Dritten sowie Vollmachten gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 9 – Kirchengemeinderat

Der Kirchengemeinderat verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks sowie dieser Satzung. Er entscheidet über alle mit der Stiftung verbundenen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beschlussfassung über

1. Satzungsänderungen,
2. die Aufhebung der Stiftung und
3. die Festlegung von Grundsätzen über die Vergabe von Zuwendungen sowie die Gewährung im Einzelnen.

§ 10 – Aufsicht und Genehmigungsvorbehalte

- (1) Die Stiftung untersteht im Rahmen der Kirchengemeindeordnung der kirchlichen Aufsicht.
- (2) Die Satzung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates in Rottenburg a. N. Die Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates in Rottenburg a. N. ist außerdem erforderlich für Beschlüsse der Stiftungsorgane zur Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung. Im übrigen gelten die Genehmigungsvorbehalte der Kirchengemeindeordnung.

§ 11 – Anzuwendende Vorschriften

Soweit die Satzung keine Regelungen enthält, finden die Kirchengemeindeordnung und ihre Durchführungsverordnungen Anwendung.

§ 12 – Aufhebung der Stiftung

- (1) Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf hierdurch nicht gefährdet werden.
- (2) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde Freiberg a. N. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (4) Wenn diese Zwecke nicht erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selbst ist als besonderer Fonds zu verwalten.

Freiberg a. N., 19. Oktober 2005